Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 184
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 17. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2020)

zum Thema:
Fahrdienst für Tagespflegeeinrichtungen

und **Antwort** vom 11. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23184
vom 17. April 2020
über Fahrdienst für Tagespflegeeinrichtungen

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie viele Tagespflegeeinrichtungen gibt es in Berlin?

Zu 1.:

In Berlin gibt es 111 Tagespflegeeinrichtungen.

2. Haben diese Einrichtungen einen eigenen Fahrdienst?

Zu 2.:

Ein Teil der Tagespflegeeinrichtungen hat einen eigenen Fahrdienst. Die übrigen Einrichtungen nutzen für die Beförderung der Gäste externe Dienstleister.

3. Wenn ja, benötigen die Fahrer des Fahrdienstes eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (P-Schein)?

Zu 3.:

Das Erfordernis einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für den Fahrer besteht, wenn für die Beförderung von Fahrgästen im Fahrzeug eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Benötigen die Tagespflegeeinrichtungen eine Genehmigung zur Ausübung des Gelegenheitsverkehrs mit Mietwagen (Konzession) nach dem Personenbeförderungsgesetzt?

Zu 4.:

Wenn die Einrichtung einen eigenen Hol- und Bringedienst mit Personenkraftwagen betreibt, kann dies eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich machen. Die Fahrten unterfallen dann der Genehmigungspflicht, wenn sie entgeltlich oder geschäftsmäßig durchgeführt werden und dabei das Gesamtentgelt die Betriebskostenhöhe übersteigt. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen und kann daher nicht pauschalisiert beantwortet werden. Da unter den Betriebskostenbegriff lediglich die durch den Beförderungsvorgang verursachten beweglichen Kosten der Fahrt fallen, andererseits aber die durch den Fahrservice entstehenden mittelbaren wirtschaftlichen Vorteile dem Entgelt zuzurechnen sind, muss regelmäßig von einer Genehmigungspflicht ausgegangen werden.

5. Wenn ja, wie viele dieser Einrichtungen verfügen bereits über eine solche Genehmigung?

Zu 5.:

Da im Falle einer Genehmigungspflicht eine allgemeine Genehmigung zur Ausübung des Gelegenheitsverkehrs mit Mietwagen erteilt wird, mit der auch andere genehmigungspflichtige Fahrten als der Fahrdienst von und zu der Tagespflegeeinrichtung durchgeführt werden könnten, kann die Frage leider nicht beantwortet werden. Eine Registerabfrage lässt auch nicht die Filterung nach dem konkreten Zweck der Genehmigung zu.

6. Welche Entgelte werden durch die Pflegekassen für die Beförderung der Patienten an die Pflegedienste gezahlt?

Zu 6.:

Die Entgelte für die Beförderung werden von Kostenträgern und Tagespflegeeinrichtungen individuell vereinbart. Sie liegen zwischen 3,13 € und 19,40 €. Das arithmetische Mittel beträgt 14,24 €.

Berlin, den 11. Mai 2020

In Vertretung

Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung